

Friedhofssatzung Friedberg Mutiger Bühl (Friedhofsordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 28.07.2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Widmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Verhalten auf dem Friedberg
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedberg
- III. Beisetzungsvorschriften
 - § 5 Beisetzung und Ruhezeit
- IV. Gestaltungsvorschriften
 - § 6 Pflege der Gedenkstätte
- V. Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 7 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- 1.) Der Friedberg ist Eigentum der Gemeinde Fröhnd.
- 2.) Der Friedberg ist eine öffentliche Einrichtung und befindet sich damit unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung.
- 3.) Er dient als letzte Ruhestätte zur Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- 1.) Der Friedberg darf während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

- 2.) Die Gemeinde Fröhnd kann das Betreten des Friedbergs aus gegebenem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedberg

- 1.) Jeder hat sich auf dem Friedberg der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeindeverwaltung sind zu befolgen.
- 2.) Auf dem Friedberg ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedberg zugelassenen Gewerbetreibenden;
 2. während einer Beisetzung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen;
 3. den Friedberg und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Bergflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde;
 5. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 7. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 8. zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
 9. Speisen und Getränke zu konsumieren;
 10. Elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ohne Genehmigung zu benutzen.

Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedbergs und der Ordnung auf diesem zu vereinbaren sind.

- 3.) Totengedenkfeiern auf dem Friedberg bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedberg

- 1.) Gewerbliche Betätigungen zur Pflege der Anlage dürfen nur durch die Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- 2.) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.

Die Gemeindeverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

- 3.) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Sie haften für Schäden, die sie auf dem Friedberg verursachen.
Die Gewerbetreibenden haben für die Ausführung ihrer Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.) Die Zuwegung innerhalb des eingezäunten Friedbergs darf mit Fahrzeugen nur auf dem dafür vorgesehenen Weg befahren werden.
Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedberg nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 5 Beisetzung und Ruhezeit

- 1.) Die Gestaltung des Friedbergs mit Zuwegung, Gipfelkreuz, Ruhebänken und Grabfeldern wird über den Übersichtsplan - Friedberg Mutiger Bühl, in seiner aktuellen Version geregelt.
- 2.) Wird eine Beisetzung auf dem Friedberg als letzte Ruhestätte gewünscht, ist dies mit dem Bestattungsunternehmen und der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- 3.) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen.
- 4.) Grundsätzlich sind Beisetzungen nur während der üblichen Arbeitszeiten möglich.
Ausnahmen können in dringenden Fällen zugelassen werden.
Die Dringlichkeit muss ausreichend dargelegt werden.
- 5.) Wertgegenstände dürfen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden.
- 6.) Die Gemeindeverwaltung kann zulassen, dass die Asche von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.
- 7.) Die Asche darf nur in nicht verrottbaren Urnen mit Schraubverschluss beige-
setzt werden.
- 8.) Die Grabkammer besteht aus einem Urnenerdrohr aus Edelstahl, Durchmesser 25,4 cm und 75 cm hoch, in welcher bis zu zwei Urnen beige-
setzt werden können.
- 9.) Das Grabsiegel besteht aus witterungsbeständigem Silicium-Bronzeguss (Grabmal) mit dem Motiv eines Lebensbaums und der Möglichkeit, auf Wunsch, die 4 als Kreis angeordneten Messingschilder gegen Gebühr beschriften zu lassen.
- 10.) Die Namenschilder werden über die Gemeinde mit dem Vor- und Zunamen, dem eventuell abweichenden Geburtsnamen, den Geburts- und Todesdaten des/der Verstorbenen beschriftet.

- 11.) Grabkammer, Grabsiegel und Namensschilder werden von der Gemeinde geliefert und für die Beisetzung vorbereitet.

Nach der Beisetzung wird das Grabsiegel von der Gemeindeverwaltung oder deren beauftragten Personen fest verschlossen.

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Beisetzungsgebührenordnung.

- 12.) Die Ruhezeit des Verstorbenen beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen (Vertragspartner) gemäß Beisetzungsgebührenordnung spätestens 6 Monate vor der Ablauffrist um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Beisetzungsgebührenordnung.

- 13.) Umbettungen sind nicht vorgesehen, es können jedoch weitere Familienangehörige am selben Bestattungsort ihre letzte Ruhe finden.

- 14.) Grabkammer und Grabsiegel sind im Eigentum des Friedbergträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch höhere Gewalt, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte oder andere Ursachen übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

- 15.) Die Auflösung der Grabstätte wird automatisch nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit vorgenommen.

IV. Gestaltungsvorschriften

§ 6 Pflege der Gedenkstätte

- 1.) Die Pflege des Friedbergs wird durch die Gemeindeverwaltung oder deren beauftragte Firmen nach Bedarf vorgenommen.

Es sollen lediglich Farn, hohes Gras und Büsche entfernt werden.

Die Gedenkstätte soll bewusst dem Erscheinungsbild einer Bergweide ähnlich sein.

Die natürlich aufwachsenden Pflanzen sollen sich frei entfalten können.

- 2.) Die Zuwegung zum Gedenkkreuz am Berggipfel wird im Winter nicht geräumt.

- 3.) Das Betreten des Friedbergs erfolgt im Sommer sowie auch im Winter auf eigene Gefahr.

- 4.) Auf dem Friedberg ist Grabschmuck und individuelle Grabbepflanzung nicht gestattet.

Ordnungswidrig abgelegter Grabschmuck bzw. individuelle Grabbepflanzung kann von der Gemeinde entfernt werden. Zu einer Aufbewahrung ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

- 5.) Aus Gründen des Brandschutzes ist das Aufstellen von Kerzen nicht gestattet.

- 6.) Viehhaltung auf dem Friedberg und dessen Zuwegung ist untersagt.

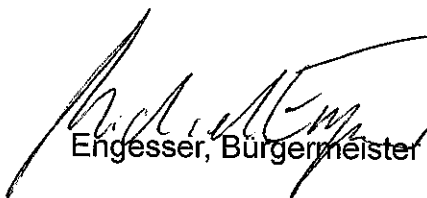
V. Übergangs- und Schlussvorschriften

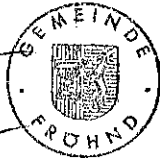
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandsbekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 28.07.2026


Engesser, Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.08.2026 ✓

Abgenommen am: 31.08.2026 ✓